

## **Satzung der Gemeinde Wartmannsroth über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Wartmannsroth erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

#### **§ 1**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Wartmannsroth besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

### **II. Bürgermedaille**

#### **§ 2**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite die Jahreszahl der Verleihung und das Wappen der Gemeinde Wartmannsroth mit der Umschrift „Bürgermedaille Gemeinde Wartmannsroth“ und auf der Rückseite einen stilisierten Kranz, den Namen des/ der Ausgezeichneten und die Worte „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Wartmannsroth“. Zusätzlich wird dem/ der Ausgezeichneten ein Ansteckabzeichen in goldener Prägung mit dem Wappen der Gemeinde Wartmannsroth, stilisiertem Kranz und der Umschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Gemeinde Wartmannsroth“ überreicht.

(3) Jeder Bürger der Gemeinde Wartmannsroth kann beim Gemeinderat beantragen, dass einer von ihm benannten Person die Ehrung mit der

Bürgermedaille zu Teil wird. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

(4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „ ... hat sich um die Gemeinde Wartmannsroth im besonderen Maße verdient gemacht. Der Gemeinderat von Wartmannsroth hat ihm/ ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Wartmannsroth, den ...., (Name) Erster Bürgermeister.“

(5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### **III. Sport-Ehrennadel**

#### **§ 3**

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde und an Sportler/innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wartmannsroth kann für sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel verliehen werden. Gleiches gilt für Gemeindeangehörige die besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde geleistet haben. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

(2) Die Sport-Ehrennadel wird als rundes Abzeichen verliehen. Sie enthält das Gemeindewappen in Farbe und die Umschrift „Sport-Ehrennadel Gemeinde Wartmannsroth“ umrahmt von einem stilisierten Kranz.

#### **§ 4**

(1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

(2) Die Sport-Ehrennadel in Silber wird für langjährige Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei

Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.

(3) Höchst- oder Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird demselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise überreicht werden.

#### **IV. Kultur-Ehrennadel**

##### **§ 5**

(1) An Mitglieder kultureller Vereine mit Sitz in der Gemeinde Wartmannsroth kann für besondere Leistungen die Kultur-Ehrennadel verliehen werden. Gleiches gilt für Gemeindeangehörige die besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunst und Kultur geleistet haben.

(2) Die Kultur-Ehrennadel wird als Anstecknadel in Schildform verliehen. Sie enthält das Gemeindegewappen in Farbe und die Umschrift „Kultur-Ehrennadel“ mit Jahreszahl und am oberen Rand den Schriftzug „Wartmannsroth“.

##### **§ 6**

(1) Die Kultur-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirkswettbewerben oder für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

(2) Die Kultur-Ehrennadel in Silber wird für Verdienste und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur von überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung, für 1. Siege bei Landeswettbewerben oder für 1., 2. oder 3. Siege bei Bundes- oder höheren Wettbewerben verliehen.

(3) Bei Höchst- oder Bestleistungen einer Gruppe wird die Auszeichnung den Gruppenmitgliedern verliehen.

(4) Die Kultur-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird derselben Person nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise überreicht werden.

#### **V. Antragstellung und Verleihung**

##### **§ 7**

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag des Vereins oder eines Gemeindebürgers, unter Beifügung einer Begründung, voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 01.10. für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

##### **§ 8**

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

#### **VI. Vereinsjubiläen**

##### **§ 9**

(1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Wartmannsroth kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, ab dem 80. Vereinsjubiläum für Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 10 teilbar ist, eine Zuwendung von 100,-Euro zugesprochen werden, wenn das Jubiläum entsprechend begangen wird.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **VII. Alters- und Ehejubiläum**

### **§ 10**

(1) Altersjubilare die das 75. Lebensjahr vollendet haben erhalten eine Glückwunschkarte von der Gemeinde. Bei höheren Altersjubiläen deren Jahreszahl durch 5 teilbar ist, überbringt der erste Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter die Geburtstagsglückwünsche persönlich, wobei die Jubilare ein Geld- oder Sachgeschenk erhalten. Der Wert dieses Geschenkes beträgt nach

-Vollendung des 80. Lebensjahres  
bis zu 20,- Euro

-Vollendung des 90. Lebensjahres  
bis zu 35,- Euro

Bei Altersjubiläen ab 100 Lebensjahren entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Art und Weise der Ehrung.

(2) Ehejubilare erhalten beim 50-jährigen Ehejubiläum ein Sach- oder Geldgeschenk im Wert von bis zu 35,-Euro. Bei allen darüber hinausgehenden Ehejubiläen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über Art und Weise der Ehrung.

## **VIII. Gemeinderat**

### **§ 11**

Mitgliedern des Gemeinderates, die aus dem Amt ausscheiden und mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben, wird die Bürgermedaille verliehen. Die Verleihung kann in der letzten Gemeinderatsitzung der Amtszeit oder auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

## **IX. Totenehrung**

### **§ 12**

(1) Beim Tod von ehemaligen Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern, die mehr als zwölf Jahre dem Gemeinderat angehörten, sowie Gemeindebediensteten, die bis zu ihrem Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren, hat durch die Gemeinde Wartmannsroth eine Kranzniederlegung mit Abschiedsgruß zu erfolgen. Ein Gruß ist nicht

unbedingt erforderlich bei auswärtigen Bestattungen. Dies wird in die Entscheidungsfreiheit des Bürgermeisters gelegt. Für den amtierenden Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, die aktuell dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung angehören gilt Satz 1 entsprechend. Ein Nachruf durch die Gemeinde erfolgt bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten nur dann, wenn der Tod bis zum Ablauf von 6 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. dem Eintritt in den Ruhestand eintritt.

(2) Für Ehrenbürger gelten die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 entsprechend.

## **X. Inkrafttreten**

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartmannsroth, den 18.07.2014

Jürgen Karle  
Erster Bürgermeister